

TAG DER WETTBEWERBSFREIHEIT

WETTBEWERB. WOHLSTAND. FREIHEIT.

19. JANUAR 2023



TAGUNGSBAND

TAG DER WETTBEWERBSFREIHEIT

WETTBEWERB. WOHLSTAND. FREIHEIT.

19. Januar 2023

Haus der Commerzbank

Pariser Platz 1 | 10117 Berlin



Foto: Shutterstock

VORWORT

Der Einzelhandel steht mit rund 50 Millionen Kundenkontakten pro Tag in so enger Beziehung zum Verbraucher wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig. Er prägt damit auch die Lebenswelten der Konsumenten. Umso wichtiger ist die Rolle des Handels als Marktakteur, da er den Verbrauchern Auswahl, Information, Beratung und damit Orientierung in einer nahezu unendlichen Warenwelt bietet.

Ein funktionierender Wettbewerb ist Voraussetzung dafür, dass der Einzelhandel dieser Aufgabe verantwortungsvoll gerecht werden kann. Dafür bedarf es einer freien Wettbewerbsordnung als Basis für den Erhalt und die Steigerung unseres Wohlstands.

Die Bedeutung der freien Wettbewerbsordnung für die Verbraucherwohlfahrt kann daher nicht hoch genug geschätzt werden. Der Handelsverband Deutschland hat deshalb die Freiheit des Wettbewerbs in den Mittelpunkt einer am 19. Januar 2023 in Berlin durchgeführten Tagung mit kartellrechtlichen und wettbewerbsökonomischen Schwerpunkten unter dem programmatischen Titel „Tag der Wettbewerbsfreiheit“ gestellt.

Völlig unstrittig bedarf auch eine freiheitliche Wirtschaftsordnung eines angemessenen Rechtsrahmens, der in Deutschland mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen kodifiziert wurde. Dieses im Jahr 1958 in Kraft getretene Gesetz konnte niemals statisch sein. Vielmehr musste es in den folgenden Jahrzehnten wiederholt den veränderten wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Zuletzt hat die Digitalisierung der Wirtschaft dem Gesetzgeber Anlass gegeben, die geltenden Regeln nachzujustieren.

Bei notwendigen Änderungen des Rechtsrahmens hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit den gesellschaftlichen Konsens, dass nur eine freie Wirtschaftsordnung dauerhafte und nachhaltige Wohlstandsgewinne zu generieren vermag, immer im Auge behalten. Gleichzeitig waren Rechtssicherheit und Verlässlichkeit im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen auch im Interesse der Marktteilnehmer wichtige, zu beachtende Parameter.

Die Debatten der letzten Jahre belegen, dass dieser über Jahrzehnte bestehende Konsens keine Selbstverständlichkeit mehr ist. Wohlstandsgewinne werden nicht mehr von allen per se positiv bewertet. Teilweise wird sogar ein „Degrowth“ befürwortet. Die Apologeten dieser Auffassung verkennen die Bedeutung der Wohlfahrtsgewinne im Interesse der Verbraucher für die Akzeptanz unserer Gesellschaftsordnung. Wohlstandsverluste haben in der Geschichte nämlich immer zu gesellschaftlichen Krisen geführt. Deshalb stellt die bewährte freiheitliche Wirtschaftsordnung nicht zuletzt auch eine wesentliche Grundlage für die Stabilität unserer Demokratie dar. Es lohnt sich daher, für die freiheitliche Wettbewerbsordnung zu streiten.



Die in diesem Tagungsband dokumentierten wettbewerbsökonomischen und kartellrechtlichen Vorträge haben die Bedeutung der Wettbewerbs- und damit auch der Vertragsfreiheit für die Verbraucherwohlfahrt unterstrichen. Sie haben außerdem aufgezeigt, dass die Frage, wie dieses hohe Ziel zu erreichen ist, durchaus kontrovers diskutiert werden kann.

Natürlich konnte ein „Tag der Wettbewerbsfreiheit“ im Jahr 2023 nicht durchgeführt werden, ohne gleichzeitig die Pläne der Bundesregierung für eine 11. GWB-Novelle zu thematisieren. Seitdem die ersten Ideen des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt geworden sind, hat der HDE das Gesetzgebungsvorhaben kritisch begleitet. Die Debatte wird auch in diesem Tagungsband nachgezeichnet. Die Tatsache, dass sich die zuständigen Parlamentarier im Rahmen unserer Veranstaltung der Diskussion gestellt haben, gibt Anlass zur Hoffnung, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch die dringend notwendigen Änderungen des Gesetzentwurfs möglich sein werden, um unverhältnismäßige Eingriffe in die unternehmerische Freiheit und eine damit verbundene Verunsicherung der Wirtschaftsakteure auszuschließen.

Das hohe öffentliche Interesse an dem „Tag der Wettbewerbsfreiheit“, welches auch durch die rege Teilnahme dokumentiert wurde, hat belegt, dass wir mit der Veranstaltung einen Nerv getroffen haben.

Ich danke den Referenten und Diskussionsteilnehmern für ihre interessanten und aufschlussreichen Vorträge und Statements. Sie haben mit ihrer hohen Expertise wesentlich zum Gelingen unserer Tagung beigetragen und die Veranstaltung mit einer spannenden Diskussion bereichert.

Stefan Genth

Hauptgeschäftsführer
Handelsverband Deutschland

TAG DER WETTBEWERBSFREIHEIT

WETTBEWERB. WOHLSTAND. FREIHEIT.

PROGRAMM | INHALTSVERZEICHNIS

	Moderation der Veranstaltung	
	Dr. Hendrik Wieduwilt	8
09:00	Empfang	10
10:00	Begrüßung	12
	Dr. Alexander von Preen Präsident, Handelsverband Deutschland – HDE	
10:10	Wettbewerbsökonomische Herausforderungen des Online-Handels	15
	Prof. Dr. Justus Haucap Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
10:45	Vertikal-GVO und Leitlinien: Folgen für die Handlungsfreiheit des Einzelhandels	18
	Silke Hossenfelder Bundeskartellamt	
11:20	Kaffeepause	20
11:35	Das Spannungsverhältnis zwischen Vertragsfreiheit und kartellrechtlicher Missbrauchsaufsicht im Lebensmitteleinzelhandel	22
	Prof. Dr. Stefan Thomas Eberhard Karls Universität Tübingen	
12:10	Förderung der Verbraucherwohlfahrt durch effizienten Wettbewerb im Handel	26
	Dr. Lars Wiethaus Charles River Associates	
12:45	Mittagspause	

Donnerstag, 19. Januar 2023

Haus der Commerzbank

Pariser Platz 1 | 10117 Berlin



HDE
Handelsverband
Deutschland

13:30	Die 11. GWB-Novelle: Welche wettbewerbspolitischen Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem Wettbewerbsstärkungsgesetz?	30
	Dr. Thorsten Käseberg Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	
13:45	Die 11. GWB-Novelle zwischen Wettbewerbsstärkung und Erosion des Kartellrechts	32
	Prof. Dr. Torsten Körber Universität zu Köln	
14:15	Bringt die 11. GWB-Novelle eine Neuausrichtung des Kartellrechts? Podiumsdiskussion mit	34
	Dr. Thorsten Käseberg und Prof. Dr. Torsten Körber	
14:45	Kaffeepause	
15:00	Die aktuelle Wettbewerbsordnung und politischer Handlungsbedarf Podiumsdiskussion mit den folgenden Abgeordneten des Deutschen Bundestags:	36
	Dr. Sandra Detzer (Bündnis 90/Die Grünen) Hansjörg Durz (CSU) Reinhard Houben (FDP) Sebastian Roloff (SPD)	
15:50	Schlusswort	40
	Stefan Genth Hauptgeschäftsführer des HDE	
16:00	Ende der Veranstaltung und gemeinsamer Ausklang	



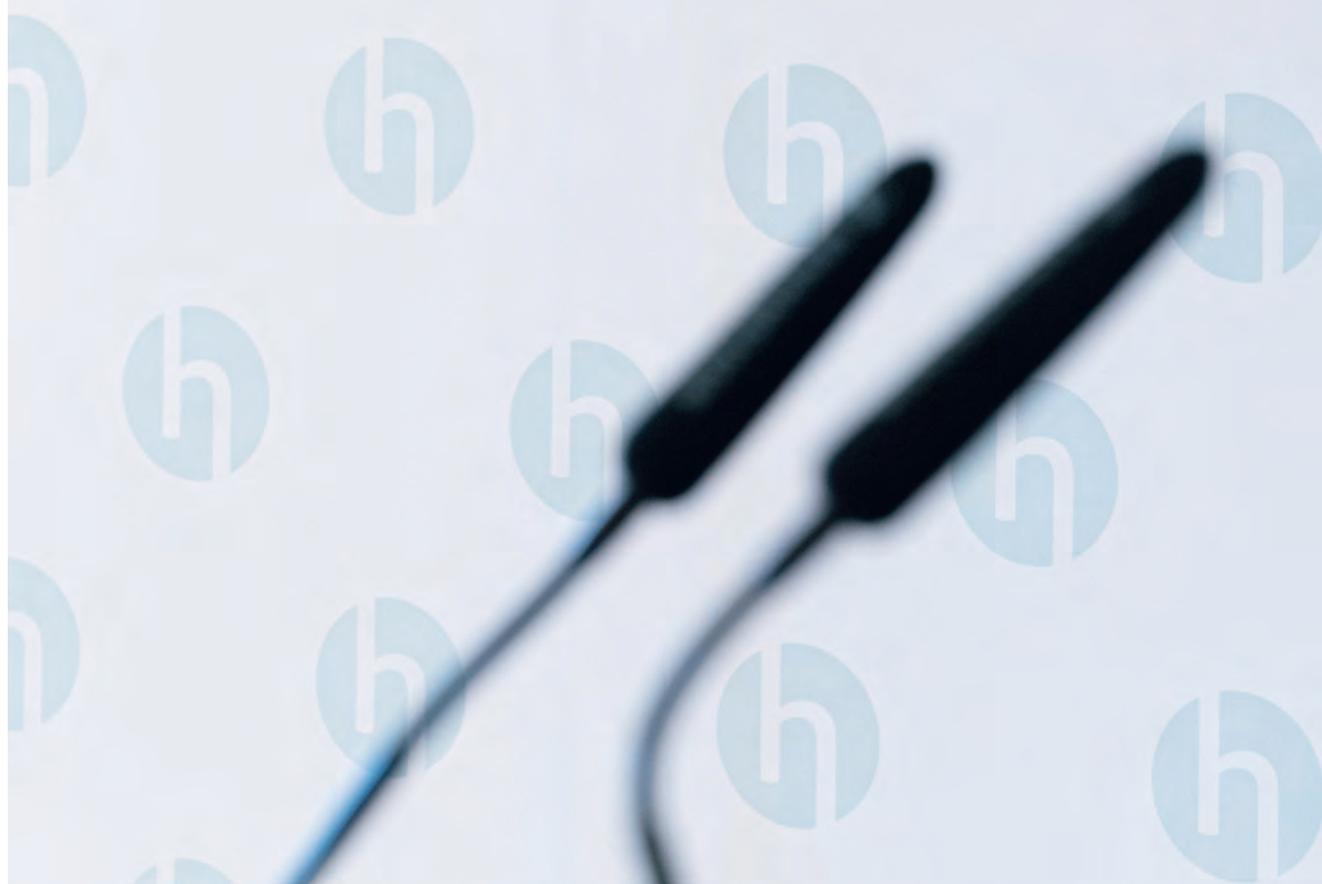
Dr. Hendrik Wieduwilt | Autor, Moderator und Kommunikationsberater





HDE

Handelsverband Deutschland



EMPFANG





BEGRÜßUNG

Dr. Alexander von Preen
Präsident
Handelsverband Deutschland



5-Punkte-Papier

Wettbewerb für Verbraucherwohlfahrt

Seit Jahresbeginn 2022 steigen die Preise über die gesamten handelsrelevanten Wertschöpfungsketten stark an. Inflationstreiber sind Lebensmittel- und Energiepreise sowie Knappheiten angesichts gestörter Lieferketten. 2023 ist von weiteren Preissteigerungen auszugehen. In diesem Umfeld justieren die Verbraucher ihr Einkaufsverhalten neu. Dies hat massive Auswirkungen auf die Sortiments- und Preispolitik des Handels. Welche wettbewerblichen Implikationen folgen daraus?

1. Funktionierender Wettbewerb gute Nachricht für Verbraucher

In Zeiten deutlich steigender Preise ist es für die Verbraucher eine gute Nachricht, dass der Wettbewerb im Einzelhandel funktioniert und auch im Verbraucherinteresse harte Verhandlungen zwischen Lieferanten und Handel geführt werden. Dabei ist es Aufgabe der Handelsunternehmen zu verhindern, dass es über kosteninduzierte Preissteigerungen bei Rohstoffen oder Energie hinaus zu Preissteigerungen kommt, die nicht auf besseren Produkteigenschaften beruhen. Zwar ist es wirtschaftlich nachvollziehbar, wenn gerade internationale Markenhersteller versuchen, ihre ohnehin hohe Marge zu Lasten der Verbraucher weiter zu optimieren. Eine ungerechtfertigt hohe Margenverbesserung verhindern aber glücklicherweise der intensive Wettbewerb und die daraus resultierenden harten Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern, die manchmal auch für die Kundinnen und Kunden sichtbare Auswirkungen haben können – etwa in Form von Auslistungen, wenn der Handel sich nicht marktgerechten Forderungen entgegenstellt.

2. Wettbewerb sichert Wohlstand und Vielfalt

Grundlage unseres Wohlstands sind unternehmerische Freiheit, ein funktionierender Wettbewerb und souveräne Verbraucherentscheidungen. Der Staat setzt die Regeln und schafft Strukturen, sollte sich aber keinesfalls tiefer in Marktprozesse einmischen. Ansonsten drohen Marktverwerfungen, Ineffizienzen und Wohlstandsverluste für alle Beteiligten. Dies gilt auch in diesen besonders schwierigen Zeiten. Auf Eingriffe in die Preissetzungsfreiheit der Unternehmen sollte der Gesetzgeber verzichten, soweit kein nachgewiesener Marktmachtmissbrauch vorliegt. Preise bilden sich am Markt. Die Preisbildung ist daher zu Recht weitgehend der staatlichen Kontrolle entzogen.

3. Ordnungspolitik wichtiger denn je

Wir dürfen in der Krise unsere ordnungspolitischen Überzeugungen nicht verlieren. Intensiver Wettbewerb sorgt für günstige Preise, Angebotsvielfalt und nicht zuletzt Versorgungssicherheit. Damit leistet der Wettbewerb einen unverzichtbaren Beitrag zur Förderung der Verbraucherwohlfahrt. Dieser Wettbewerb stellt auch in Zeiten stark steigender Preise das bestmögliche Preisniveau für alle Einkommensschichten sicher. Dort, wo hohe Preise die Leistungsfähigkeit von Unternehmen wie Verbraucher überfordern, sollte der Staat mit gezielten Maßnahmen direkt beim Betroffenen gegensteuern und gerade Bezieher niedriger Einkommen entlasten.

4. Auf Kartellrecht vertrauen

Auf neue Eingriffsbefugnisse in die unternehmerische Handlungsfreiheit und Entflechtungsmöglichkeiten ohne Nachweis eines missbräuchlichen Verhaltens sowie verschuldensunabhängige Gewinnabschöpfungsansprüche ohne nachgewiesenen Unrechtsgewinn sollte der Gesetzgeber verzichten. Das bestehende Kartellrecht verhindert bereits auf effiziente Weise den Marktmissbrauch. Bei Kartellrechtsverstößen kann das Bundeskartellamt schon heute hohe Bußgelder verhängen, strukturelle Maßnahmen wie Entflechtungen anordnen und rechtswidrig erzielte Gewinne abschöpfen. Der Staat darf aber nicht weitgehend willkürlich steuernd in die Wettbewerbsprozesse eingreifen. Dies gilt erst recht, wenn der Eingriff nur aufgrund bestimmter Marktstrukturen ohne konkreten Wettbewerbsverstoß erfolgt. Unternehmen mit einer marktstarken Position dürfen auch nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Wenn aus eigener Kraft gewonnene Marktstärke dazu führt, dass Unternehmen trotz rechtskonformen Verhaltens zerschlagen und Gewinne ohne Nachweis eines Rechtsverstößes abgeschöpft werden können, erlahmt das Engagement von Unternehmen auf dem Markt, denn das Erreichen einer marktstarken Position verliert unter diesen Rahmenbedingungen an Attraktivität. Im Ergebnis wird der Wettbewerb zu Lasten der Verbraucher gedämpft.

5. Keine Eingriffe in Preiswettbewerb

Gesetzliche Mindestpreise für Lebensmittel beschränken den Preiswettbewerb und erhöhen somit tendenziell das Preisniveau zu Lasten der Verbraucher. Dies gilt auch für faktische Mindestpreise, wie sie durch kartellrechtliche Vorgaben in Form des Verbots des Verkaufs unter Einstandspreis mittelbar festgesetzt werden. Um den Preiswettbewerb zu intensivieren, den Inflationsdruck zu mindern und den Verbrauchern die verhältnismäßig günstige Beschaffung von Nahrungsmitteln zu ermöglichen, sollte daher das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis aus dem GWB gestrichen werden. Keinesfalls darf durch weitere gesetzliche Vorgaben in die Preissetzung des Lebensmittelhandels eingegriffen werden. Auf ein Verbot des Verkaufs bzw. Einkaufs von Lebensmitteln unter Produktionskosten muss der Gesetzgeber daher unbedingt verzichten. Eine solche Bestimmung wäre besonders problematisch, weil sie die Erhöhung der Lebensmittelpreise zur Verbesserung der Ertragslage einzelner Branchen auf Kosten der Verbraucherwohlfahrt intendiert. Sie wäre nicht nur ordnungspolitisch problematisch, sondern passte auch nicht in eine Zeit steigender Belastungen der Verbraucher durch die ohnehin deutlich spürbare Teuerung.

ONLINE-HANDEL



Prof. Dr. Justus Haucap

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Wettbewerbsökonomische Herausforderungen des Online-Handels

1. Vorab: Bemerkungen zur 11. GWB-Novelle

Mit § 32f GWB-E soll das Bundeskartellamt die Befugnis erhalten, direkt wettbewerbsfördernde Maßnahmen zu verfügen, wenn eine Sektoruntersuchung ergibt, dass eine dauerhafte oder wiederholte Störung des Wettbewerbs in einem Sektor besteht und die verfügbaren Maßnahmen ein verhältnismäßiges Mittel sind, um diese Störung zu beseitigen. Im Extremfall kann dies auch zu einer Entflechtung von Unternehmen führen.

Natürlich stellt die missbrauchsunabhängige Entflechtung einen erheblichen Eingriff in Eigentumsrechte dar, da in diesem Fall Unternehmensteile veräußert werden müssen, wenn auch nicht ohne Entschädigung, welche der Gesetzentwurf ja vorsieht.

Allerdings gab es ganz ähnliche Diskussionen auch rund um die Einführung der Fusionskontrolle vor 50 Jahren. Durch die Fusionskontrolle kann Unternehmenseigentümern untersagt werden, ihr Unternehmen (oder Anteile daran) meistbietend zu verkaufen, wenn durch den Verkauf an den meistbietenden Erwerber der Wettbewerb erheblich behindert wird. Im Zweifelsfall muss das Unternehmen an einen alternativen – nicht ganz so attraktiven – Erwerber verkauft werden – im Übrigen ohne jede Kompensation für den dann erwartbar geringeren Verkaufserlös. Und auch die Fusionskontrolle ist missbrauchsunabhängig. Die Fusionskontrolle hängt nicht davon ab, ob das zu verkaufende Unternehmen in der Vergangenheit Kartellrechtsverstöße begangen hat oder nicht.

Die Abwehr der Gefahr einer erheblichen Wettbewerbsbehinderung überwiegt die Einschränkung des Eigentumsrechts. Insofern ist die Möglichkeit zu einer missbrauchsunabhängigen Entflechtung auch kein Paradigmenwechsel – wenn überhaupt, gab es diesen mit Einführung der Fusionskontrolle 1973.

Gleichwohl verursacht eine Entflechtung für die betroffenen Unternehmen tendenziell mehr Kosten als das Untersagen einer Fusion. Daher ist es richtig, die Hürden für eine Entflechtung höher anzulegen als die Hürden für eine Untersagung bei der Fusionskontrolle. Genau dies verlangt der Entwurf für die 11. GWB-Novelle aber auch. Wünschenswert wäre allerdings die stärkere Einbeziehung der Monopolkommission nicht nur bei einer etwaigen Entflechtung, sondern bei allen Maßnahmen, die das Bundeskartellamt zukünftig in Folge einer Sektoruntersuchung verfügt.

2. Doppelpreise und Plattformverbote nach der novellierten Vertikal-GVO

Seit dem 1. Juni 2022 ist die überarbeitete Vertikal-GVO in Kraft mit zwei aus meiner Sicht besonders wichtigen Änderungen: Erstens werden sog. Doppelpreissysteme nicht länger als Kernbeschränkung bzw. bezweckte Wettbewerbsbeschränkung angesehen. Dual Pricing kann nun freistellungsfähig sein, sofern die Preisunterschiede die unterschiedlich hohen Kosten des Online- und des stationären Handels widerspiegeln und sie nicht darauf abzielen, den Verkauf in bestimmte Gebiete oder an bestimmte Kunden zu beschränken. Und zweitens sind Plattformverbote nun prinzipiell möglich. Hersteller dürfen ihren Händlern den Weiterverkauf der Vertragsprodukte über jegliche Online-Plattformen von Amazon oder eBay verbieten. Wichtig ist dabei, dass solche Plattformverbote nach der Vertikal-GVO nun zweifelsohne für alle Produkttypen (z. B. nicht nur Luxusprodukte) und in allen Vertriebssystemarten (z. B. nicht nur im Selektivvertrieb) gestattet sind. Beide Änderungen sind aus ökonomischer Sicht sehr zu begrüßen. Warum?

Durch den Online-Handel intensiviert sich der Preiswettbewerb tendenziell: Preisvergleiche werden einfacher, Transportkosten werden für Verbraucher zunehmend weniger wichtig (produktabhängig). Nicht nur (viele) Verbraucher schätzen jedoch auch die Angebote und Leistungen des stationären Handels: Beratung, After-Sales Services, Produktpräsentation u.v.m. Auch Hersteller profitieren von der Existenz einer stationären Präsenz. Daher sind einige bereit, besondere Anreize für den stationären Vertrieb anzubieten (etwa über Leistungs- und Funktionsrabatte).

Wettbewerbsbehörden haben zunächst eine wenig ökonomische Sicht von Funktions- und Leistungsrabatten (Input-Preisdifferenzierung) eingenommen. Die bisherige Praxis der sehr rigorosen Untersagung von Doppelpreissystemen und Plattformverboten kann den Wettbewerb effektiv sogar schwächen. Warum?

Hersteller mögen den stationären Verkauf bevorzugen, um (a) Trittbrettfahrerverhalten durch „Discount“ zu unterbinden, (b) ihr Markenimage zu schützen, (c) Unzufriedenheiten mit dem Produkt zu vermeiden (z. B. bei unsachgerechter Montage), (d) „Schaufenster“-Effekte zu generieren, (e) geographische Preisdifferenzierung durchsetzen zu können, (f) Beratung, After-Sales-Services etc. zu honorieren, (g) den intermodalen Wettbewerb der Vertriebswege am Leben zu halten, also den Wettbewerb gerade zu sichern. In der Folge kann die Honorierung des stationären Handels durch Sonderrabatte den intermodalen Wettbewerb zwischen Marken intensivieren!

Funktions- und Leistungsrabatte honorieren die besonderen Leistungen des stationären Handels. Diese sog. Preisspaltung kann den markeninternen Wettbewerb unter Händlern sichern und fördern. Dies wiederum kann auch den Wettbewerb zwischen Marken stärken. Das gilt, wenn die Kosten im stationären Vertrieb ansonsten höher sind als im Online-Handel. Ohne Beschränkungen des Online-Handels ist es zudem nicht möglich, weniger profitablen Händlern als Hersteller preislich entgegenzukommen. Einheitskonditionen hingegen befördern die Konzentration im Handel.

Der Online-Vertrieb wird künstlich (durch Eingriffe in die Vertragsfreiheit) befeuert, insbesondere im Internet (aufgrund der dort starken Netzeffekte) kann dies Konzentrationswirkungen entfalten. Daher ist der nun liberalere Ansatz gegenüber Plattformverboten und Doppelpreissystemen zu begrüßen.

3. ÜMÜB-Plattformen nach §19a GWB und Digital Markets Act

Plattformen, die Nutzer mit Informationen versorgen (Google, Vergleichsportale, soziale Netzwerke), können Anreize haben, Informationen „verzerrt“ darzustellen, z. B. um eigene Dienste zu bevorzugen oder bessere Provisionen zu erhalten, d.h. Algorithmen sind ggf. nicht neutral. Dieser Anreiz ist erst einmal unabhängig von etwaiger Marktmacht (Bsp: Gebrauchtwagenhändler, Anlageberater, Ärzte, Anwälte ...).

Aber Marktmacht kann diese Anreize noch verstärken bzw. die Informationslage der Nutzer noch einmal verschlechtern (wegen fehlender Vergleichsmöglichkeiten), d.h. „Informationsmacht“ kann Marktmacht verstärken und umgekehrt, sodass Spiraleffekte möglich sind. Wenn Marktmacht und Informationsmacht zusammenfallen, entsteht somit ein gesonderter Eingriffsbedarf. Das Kartellrecht adressiert das Problem nun in §19a und §20 GWB sowie auf europäischer Ebene durch den Digital Markets Act (DMA). Ob es gelingt den Wettbewerb – etwa durch kleine Händler – effektiv vor der Marktmacht großer Plattformen zu schützen, hängt zentral von der praktischen Durchsetzung der Vorschriften ab. Von erheblicher Bedeutung wird dabei das Verbot der Selbstbevorzugung sein. Die Durchsetzung gilt es daher nun aufmerksam zu verfolgen.



EU-VERORDNUNGEN

Silke Hossenfelder

Abteilungsleiterin der
Grundsatzabteilung
des Bundeskartellamtes



Die neue Vertikal-GVO und -Leitlinien: Folgen für die Handlungsfreiheit des Einzelhandels

Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen (Vertikal-GVO) fällt in eine Zeit vielfältiger Herausforderungen. Der weiterhin stark wachsende E-Commerce und die sich stetig verändernden Ökosysteme digitaler Märkte haben in den vergangenen Jahren zu Anpassungen am kartellrechtlichen Rahmen (z. B. der Vertikal-GVO) und zur Einführung neuer Regelungen (bspw. § 19a GWB; Digital Markets Act) geführt.

Plattformen spielen auch im herkömmlichen Vertriebsrecht eine immer wichtigere Rolle. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen stellt die Online-Auffindbarkeit sowie die Nutzung des Online-Vertriebs häufig einen zentralen Teil ihrer Geschäftsstrategie dar.

Die Vertikal-GVO und die dazugehörigen Leitlinien enthalten nun zum ersten Mal detaillierte Ausführungen und Orientierungshilfen für die Prüfung von Vereinbarungen mit Plattformen. Ebenso neu eingefügt wurden Orientierungshilfen für die Prüfung verschiedener Beschränkungen des Onlinevertriebs.

Die Überarbeitung der Vertikal-GVO war ein langer Prozess, den das Bundeskartellamt eng begleitet hat. Die neuen Regelungen schaffen zum Teil mehr Klarheit. Es verbleiben jedoch auch offene Fragen, insbesondere im Hinblick auf plattformspezifische Beschränkungen und den neuen Ansatz zu Online-Vertriebsbeschränkungen, dessen Praxistauglichkeit sich erst noch erweisen muss.

In einer Vertikalbeziehung kann die Freiheit des einen Vertragspartners schnell zu einer Beschränkung des anderen werden. Ein gutes Beispiel hierfür sind die neuen Regelungen zu Selektiv- und Alleinvertriebssystemen. Die neue GVO ermöglicht zukünftig eine noch stärkere Kontrolle und einen stärkeren Schutz der Vertriebssysteme durch die Hersteller.

Mit Blick auf Beschränkungen des Online-Handels dürfte der neue Art. 4 lit. e GVO mit den zugehörigen Ausführungen in den Leitlinien große Auswirkungen für den Einzelhandel haben. Die ausdrückliche Befassung mit bestimmten Online-Vertriebsbeschränkungen in der GVO ist zu begrüßen. Es gibt jedoch zum Teil ungeklärte Fragen im Hinblick auf die praktische Anwendung der neuen Regelung, die auch durch die neuen Leitlinien nicht vollständig ausgeräumt werden.

So soll z. B. das Verbot der Nutzung von Online-Marktplätzen in der Regel keine Kernbeschränkung nach Art. 4 lit. e GVO darstellen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Online-Marktplätze nur einen von vielen Online-Verkaufskanälen darstellen und für die Händler ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Diese Aussage wird jedoch der Bedeutung von Online-Marktplätzen in einigen Mitgliedstaaten ggf. nicht gerecht. Letztendlich muss der Prüfmaßstab sein, wann eine bezweckte Verhinderung der wirksamen Nutzung des Internets vorliegt. Die Leitlinien stellen bei der Prüfung eine wichtige Orientierungshilfe dar. Entscheidend (und rechtlich bindend) ist jedoch die GVO.

Im Hinblick auf Plattformen stellen die neuen Leitlinien klar, dass diese Teil der vertikalen Vertriebskette sind. Vermittlungsplattformen gelten für die Zwecke der GVO als Anbieter dieser Vermittlungsleistung.

Wenn man Plattformen in die fortbestehende Logik der Vertikal-GVO einfügen möchte, erscheint die Einordnung als Anbieter der Vermittlungsdienstleistung und die entsprechende Anwendung des Art. 4 GVO grundsätzlich sachgerecht. Durch die Einordnung von Online-Intermediären in die klassische Anbieter-Abnehmer-Systematik ergeben sich jedoch einige Folgefragen.

Insbesondere stellt sich die Frage, wie die Einflussmöglichkeiten von Plattformen auf die von ihnen vermittelte Transaktion (an der sie jedenfalls aus zivilrechtlicher Sicht nicht beteiligt sind) zu bewerten sind. Nur für sogenannte Bestpreisklauseln gibt es eine spezielle Regelung in Art. 5 Abs. 1 lit. d, wonach die Verpflichtung, Waren oder Dienstleistungen auf anderen Plattformen nicht zu besseren Konditionen anzubieten, nicht freistellungsfähig ist.

Die Europäische Kommission weist im neuen Artikel 6 der Vertikal-GVO sowie in den Leitlinien deutlich auf die Möglichkeit der Entziehung der Freistellung nach Art. 29 der Verordnung 1/2003 hin – insbesondere bei einer kumulativen Wirkung paralleler Netze ähnlicher Vereinbarungen (wie z. B. paralleler selektiver Vertriebssysteme oder Bestpreisklauseln). Damit diese Verfahrensoption auch praktisch anwendbar wird, sollten die (engen) Voraussetzungen für die Entziehung der Freistellungswirkung im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung der Verordnung 1/2003 thematisiert werden.

Die neue Vertikal-GVO ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Unternehmen haben nun bis zum 31. Mai 2023 Zeit, bestehende Verträge an die neuen Regelungen anzupassen. Letztendlich werden wir abwarten müssen, wie sich die Märkte in Zukunft entwickeln und ob sich die neuen Regeln bewähren bzw. wo weiterer Anpassungsbedarf entsteht.

KAFFEPAUSE







Prof. Dr. Stefan Thomas

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht,
Wettbewerbs- und Versicherungsrecht
Juristische Fakultät Universität Tübingen

Das Spannungsverhältnis zwischen Vertragsfreiheit und kartellrechtlicher Missbrauchsaufsicht im Lebensmitteleinzelhandel

Die Kontrolle von Nachfragemacht ist Gegenstand des europäischen und deutschen Kartellrechts. Potenziell einschlägige Vorschriften sind die § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB; § 20 Abs. 2 GWB; Art. 102 Abs. 2 lit. a) AEUV. Die Anwendung des Kartellrechts auf einseitige Verhaltensweisen marktmächtiger Nachfrager stellt vor Herausforderungen. Die transparente Begründung eines behördlichen oder gerichtlichen Eingreifens in Verhandlungsprozesse und -ergebnisse verlangt unter rechtsstaatlichen Grundsätzen nach einer überprüf- baren Schadenstheorie. Bei einem auf Freiheit und Effizienz gerichteten Kartellrechtsverständnis lässt sich aber noch nicht ohne Weiteres von der Ausübung von Nachfragemacht auf eine Schädigung von wettbe- werblicher Freiheit oder Effizienz bzw. einen Schaden an der Konsumentenwohlfahrt schließen. Aus wissen- schaftlicher Sicht ist daher das übergeordnete Postulat zu formulieren, dass die Anwendung der Vorschriften

über die Ausübung von Nachfragemacht von plausibi- lisierbaren Schadenstheorien geleitet sein sollte, sich indes nicht in eine opaken „Billigkeitsmaßstäben“ fol- gende Ergebniskontrolle von Verhandlungsprozessen flüchten darf. Letzteres würde dazu führen, dass sich das Kartellrecht insoweit von der Sicherung von Frei- heit und Effizienz abwendet und zu einem Instrument der behördlichen bzw. gerichtlichen Umverteilung von Renten nach allgemeinen Billigkeitserwägungen wird. Das wäre antithetisch zur Dynamik des Wettbewerbs, die zum Schutzgut des Kartellrechts gehört. In einem offenen System wettbewerblicher Märkte kann es keine statischen Verhandlungsgleichgewichte geben, die durch das Kartellrecht mit „Ewigkeitsgarantie“ versehen würden. Dies zugrunde gelegt, lassen sich zur Ausübung von Nachfragemacht die folgenden vier Thesen formulieren.¹

¹ Auf Verweise in Literatur und Rechtsprechung wird im Folgenden weitgehend verzichtet. Die hier formulierten Thesen sind vertieft ausgearbeitet in: Thomas, Nachfragemacht im Kartellrecht, ZWeR, 2015, 210; ders., Das Anzapfverbot des § 19 Abs. 1, 2 Nr. 5 i.V. mit § 20 Abs. 2 GWB unter Berück- sichtigung vertikaler Wettbewerbsdynamiken – Auslegungsfragen, WuW 2019, 23-28 (Teil 1) und WuW 2019, 62-67 (Teil 2); ders., Ex-ante and ex-post control of buyer power, in: Di Porto/Podszun (Ed.), Abusive Practices in Competition Law, 2018, p. 283 ff.

THESE 1

Vertragsfreiheit und Wettbewerb entfalten eine sensible Dynamik, die das Kartellrecht achten und bewahren muss

Die Diskussion über Nachfragemacht verlangt nach Klarheit über Wirkung und Bedeutung von Verträgen im Wettbewerb. Die Möglichkeit der Veränderung der Aufteilung vertraglicher Renten setzt Verhaltensanreize zu wettbewerblichen Vorstößen. Investitionen in Qualität, Kundenbindung etc. lassen sich übersetzen in einen Anstieg von Verhandlungsmacht, der eine größere vertragliche Rente verspricht (etwa auf dem Einkaufsmarkt, weil die Bedeutung eines Händlers als Vertriebskanal aufgrund solcher Bemühungen zunimmt). Das Erstreben solcher Vorteile und die Umsetzung in eine Verbesserung der vertraglichen Rentenaufteilung ist kein zu missbilligendes Verhalten, sondern Ausdruck von Wettbewerb im Interesse der Endverbraucher. Der „Wert“ der Leistung oder die „Richtigkeit“ einer vertraglichen Rentenverteilung sind daher im Wettbewerb keine vorfindlichen Kategorien, auf die man schlicht „verweisen“ könnte. Gäbe es für Leistungen und Vertragsgleichgewichte *ex ante* feststehende „richtige“ Werte und Ergebnisse, wären wettbewerbliche Märkte und die insoweit zugrunde liegende Privatautonomie überflüssig. Parteien sollen im Wege der Verhandlung den Wert einer Leistung festsetzen, weil so der Preis die ihm zugedachte Funktion als Steuerungs- und Anreizmechanismus entfalten kann. Auch die Nachfrage durch ein Handelsunternehmen hat für den Lieferanten einen „Wert“, der sich dynamisch im Verhandlungsergebnis abbildet. Der zivilrechtliche Vertrag nimmt all diese Eigenschaften als Institution des Wettbewerbs in sich auf („Richtigkeitsgewähr des Vertrags“ im *Schmidt-Rimpler*'schen Sinne²). Wettbewerb bildet daher eine komplementäre Größe zur Privatautonomie (*Fritz Rittner*³). Eingriffe in Verhandlungsergebnisse und Verhandlungsprozesse können die Funktionsfähigkeit dieses Systems gefährden und sind rechtfertigungsbedürftig. Ein kartellrechtliches „Einfrieren“ erzielter Verhandlungsergebnisse wäre antithetisch zu dieser Dynamik des Wettbewerbs.

THESE 2

Die horizontale Schutzrichtung der Kontrolle von Nachfragemacht ist ein plausibles Konzept, bedarf aber genauer Überprüfung im Einzelfall

Die Ausnutzung bilateraler Verhandlungsmacht zur Erzielung von Vorzugskonditionen kann die Möglichkeit für Verdrängung von Konkurrenten auf nachgelagerten Absatzmärkten bieten. Eine darauf gestützte Schadenstheorie ist daher mit den Zielfunktionen des Kartellrechts vereinbar. Insoweit werden Verdrängungsstrategien diskutiert, die durch Einsatz marktmachtbedingter Vorteile auf dem Einkaufsmarkt gegenüber ebenso effizienten Konkurrenten auf nachgelagerten Absatzmärkten zur Wirkung gebracht werden können. Diese Fragen werden unter den Schlagworten des „Spiraleffekts“ oder „Wasserbetteffekts“ diskutiert. Allerdings setzen solche Schadenstheorien eine Faktenbasis voraus. Eine Verdrängungswirkung kann nicht standardmäßig bei der Ausübung von Nachfragemacht angenommen werden. Insbesondere ist zu beachten: Sofern hinreichender Wettbewerb auf dem nachgelagerten Absatzmarkt herrscht, besteht grds. keine Gefahr der Vermachtung durch „zu niedrige Einkaufskosten“. Das Kartellrecht schützt insoweit also den Wettbewerb, nicht aber Wettbewerber vor Wettbewerb durch effizientere Konkurrenten.

THESE 3

Eine „vertikale Schutzrichtung“ bietet nur unter sehr engen Voraussetzungen Anlass für kartellrechtliches Einschreiten

Der Wortlaut von § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB spricht mittlerweile von „Vorteil“ statt „Vorzug“. Liegt darin eine Abkehr von der rein horizontalen Schutzrichtung? Und falls ja, was ist mit einer nicht-horizontalen Schutzrichtung gemeint? Der Bundesgerichtshof hat im Fall „Hochzeitsrabatte“ die sog. vertikale Schutzrichtung anerkannt, ohne diese indes konzeptionell abschließend zu definieren.⁴

2 Schmidt-Rimpler, Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts, AcP 147 (1941), 130 ff.

3 Rittner/Dreher, Europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2008, § 14 Rn. 39; vgl. auch Schmidt-Rimpler, Art. „Wirtschaftsrecht“, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 12. Bd., S. 709 ff. Zum Freiheitsschutz als Ziel des Kartellrechts Möschel, in: FS Pfeiffer, 1988, S. 707; Nörr, Die Leiden des Privatrechts, 1994, S. 139 ff.

4 BGH, Beschl. v. 23.10.2018, Az.: KVR 3/17 – Hochzeitsrabatte.

Daher fragt sich, wie diese vertikale Schutzrichtung konzeptionell zu erschließen ist.⁵ Bei sog. Monopsonmacht wird der Vorteil durch Mengenreduktion auf dem Inputmarkt erzielt.⁶ Hier lässt sich in der Tat ein wettbewerbliches Schadenspotenzial erkennen, wenn es infolgedessen zu einer Mengenverknappung kommt, die auf die Menge im nachgelagerten Angebotsmarkt durchschlägt und dort zu einem Preisanstieg führt. Häufig wird Nachfragemacht aber als sog. „bilaterale Verhandlungsmacht“ ausgeübt, deren Wirkungsweise sich von Monopsonmacht im soeben beschriebenen Sinne unterscheidet. Bei bilateraler Verhandlungsmacht sucht der Nachfrager Zugeständnisse der Lieferanten durch Androhung des Abbruchs der Lieferbeziehung und Wechsel auf einen anderen Lieferanten zu erreichen, wodurch es nicht zu einer Mengenreduktion kommt. Die Effekte dieser Form von Nachfragemacht sind eindeutig. Die lieferanten-seitige Erwartung des Verlusts vertraglicher Renten an nachfragemächtige Abnehmer könnte Anreize für Innovation und Investitionen auf der Lieferantenstufe mindern. Ebenso kann bilaterale Verhandlungsmacht eines Nachfragers aber auch Anreize für Innovation/Investitionen des Lieferanten setzen, weil der Lieferant durch solche Investments seine Güter verbessert und dadurch seine Verhandlungsposition gegenüber dem nachfragemächtigen Abnehmer stärkt (weil der Abnehmer weniger gut auf andere Lieferanten ausweichen kann, deren Güter weniger innovativ sind). Daher übt die EU-Kommission zu Recht Zurückhaltung bei „vertikalen“ Schadenstheorien⁷: „Abuses of buyer power are contrary to EC competition law where there is a proven detriment to downstream consumers. ... EC antitrust law is not concerned with particular outcomes of contractual negotiations between parties unless such terms would have negative effects on the competitive process and ultimately reduce consumer welfare.“ Eine solche Reduktion der *consumer welfare* ist aber bei der Ausübung von bilateraler Verhandlungsmacht ohne Hinzutreten zusätzlicher Elemente

nicht ersichtlich. Ein solches zusätzliches Element wäre etwa der o.g. Spiraleffekt, was die Schadenstheorie aber gerade als horizontal, nicht indes als vertikal qualifizieren würde.⁸ Rein vertikale Schadenstheorien unter Bezug auf potenziell negative Effekte hinsichtlich Investitionen und Innovationen auf der Lieferantenseite lassen sich indes, wie soeben gezeigt, gerade nicht standardmäßig bilden.

THESE 4

Eine allgemeine „vertikale Billigkeitskontrolle“ birgt Gefahren für Vertragsfreiheit, Effizienz und Wettbewerbsdynamik

Sollte sich das Kartellrecht daher hinsichtlich der Kontrolle von Nachfragemacht von dem Erfordernis einer ökonomisch plausibilisierbaren vertikalen Schadenstheorie lösen und statt dessen auf eine „Billigkeitskontrolle“ konkreter Verhandlungsprozesse bzw. Ergebnisse verlagern? Die Praxis kann nicht eindeutig in diesem Sinne verstanden werden, weil die maßgeblichen Fälle Sonderkonstellationen betrafen und keine übergeordneten Konzepte definiert wurden.⁹

Die teilweise vorgebrachten Argumente für eine vertikale „Billigkeitskontrolle“ mit den Mitteln des Kartellrechts überzeugen jedenfalls nicht: Eine Billigkeitskontrolle lässt sich nicht mit dem Postulat eines „verfassungsrechtlichen Schutzes vor wirtschaftlicher Fremdbestimmung“ begründen. Die Verfassung verleiht Marktakteuren keine Existenz-/Bestandsgarantie. Märkte entstehen und verschwinden. Die „Angemessenheit“ eines Vorteils lässt sich auch nicht anhand weiterer normativer Maßstäbe, wie der „Vernünftigkeit“ der Vorteilsforderung, ermitteln, weil sich auf diese Weise lediglich eine zirkuläre Argumentation erzeugen lässt, bei der eine Leerformel auf die andere verweist.

5 Dazu Thomas, WuW 2019, 23 ff. und 62 ff.; ders., ZWeR 2015, 210 ff.

6 Der Monopsonist fragt weniger Menge nach, so dass der Einheitspreis für das Gut auf dem Nachfragemarkt sinkt. Der Effekt ist damit das Spiegelbild zur Angebotsverknappung eines Monopolisten auf einem Angebotsmarkt.

7 Commission Staff Working Document 28 October 2009, SEC(2009) 1449 Competition in the Food Supply Chain, Rz. 4.1, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/economy_finance/publications/pages/publication16065_en.pdf.

8 Siehe auch Kommission, Leitlinien für horizontale Zusammenschlüsse, ABl. 2004 Nr. C 31/5, Tz. 61.

9 Vgl. BGH, Beschl. v. 23.1.2018, Az.: 32.1.2018 KVR 3/17 – Hochzeitsrabatte: betraf Sonderkonstellation einer unterjährigen Vorteilsforderung. Siehe auch BKartA Ermittlungen/Änderungen betreffend „Kaufland Sonderforderungen“ (2021), Pressemeldung v. 22.07.2021, verfügbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/22_07_2021_Kaufland_Anzapfverbot.html

Die Angemessenheit lässt sich auch nicht endogen bestimmen, weil der Wert von Leistung und Gegenleistung im Wettbewerb als Entdeckungsverfahren erst durch den Verhandlungsprozess erzeugt wird und daher nicht *ex ante* als Datum feststehen kann.

Problematisch ist die These, die Angemessenheit ergebe sich aus dem Vorliegen einer „gleichwertigen Gegenleistung“ für den Vorteil. Wer den Wert der „Gegenleistung“ nicht kennt, kann auch die Gleichwertigkeit des Vorteils nicht kennen. Der Gegenwert einer Aufrechterhaltung bzw. Eingehung der Lieferbeziehung für den Lieferanten kann aber um so höher sein, je mehr der Abnehmer in seinen eigenen nachgelagerten Markt investiert hat (z. B. durch Imagewerbung, Kundenbindung), so dass die gestiegene Verhandlungsmacht dieses Abnehmers (des Händlers) zugleich Ausdruck eines höheren Wertes dieses Abnehmers als Geschäftspartner des Lieferanten ist. Dieser Faktor darf dann aber nicht künstlich ausgeblendet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch eine statische Angemessenheitsbetrachtung der *status quo* eines ausgehandelten Vertragsgleichgewichts als „Ewigkeitsmaß“ zementiert wird, was der Dynamik von Wettbewerb widerspräche.

Zusammenfassend: Die Idee einer endogenen Angemessenheitskontrolle von Vorteilsforderungen lässt sich in einem auf Freiheit und Effizienz basierenden System nicht begründen. Zwei fundamentale Einwände lassen sich nämlich nicht überwinden:

Freiheit und Verhandlungsprozess sind zwingende Elemente eines dynamischen Systems. Ein rigoroses „Anzapfverbot“ droht, diesen Mechanismus zu ersticken.

Bereits die „Forderung“ eines „Vorteils“, der nicht *ab initio* „angemessen“ ist, wäre bei einem überspitzten Normverständnis verboten. Eine Abgrenzung zwischen „harten Verhandlungen“ und unzulässigem „Anzapfen“ ist auf diese Weise konzeptionell nicht mehr möglich. Niemand hat diesbezüglich bislang eine wissenschaftlich überprüfbare Theorie vorlegen können. Der Wert des Vertrags als Instrument des Interessenausgleichs (*Schmidt-Rimpler*) wäre kompromittiert.

Ferner käme es zu einer Perplexität im Missbrauchsrecht: Das Missbrauchsrecht dient durch seinen Wettbewerbschutz ultimativ (jedenfalls als Reflex) der Mehrung der Konsumentenrente.¹⁰ Kostensenkungen durch Vorteile auf dem Inputmarkt können den Konsumenten aber zugute kommen bei Wettbewerb im nachgelagerten Markt.¹¹ Wenn eine solche Mehrung der Konsumentenrente eintritt, können nicht zugleich Renditeinteressen der Lieferanten Schutzgut des Kartellrechts sein, weil dann beide Maßstäbe gegeneinander wirken. „Wie viel“ Produzentenrente ist gewünscht vs. „wie viel“ Konsumentenrente? Ein System, das sich Wissen über diese Frage anmaßt, setzt sich in Widerspruch zur Prämisse einer offenen Wettbewerbsordnung, deren Sinn gerade darin liegt, diese Fragen im Markt zu beantworten und nicht durch behördliche Anordnung.

Eine überspitzte Anwendung des Anzapfverbots/Verbots des Missbrauchs von Nachfragemacht darf daher nicht zu verfehlten Allokationsanreizen führen, bei denen letztlich die Renditeinteressen von Lieferanten über das Interesse an einer Mehrung der Konsumentenrente gestellt werden. Darauf hat auch die Monopolkommission bereits hingewiesen.¹²

10 Allgemein zu Art. 102 AEUV: EuGH v. 12. Mai 2022, Rs. C 377/20, ECLI:EU:C:2022:379, Tz. 46 – ENEL: „Wie der Generalanwalt in Nr. 100 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, folgt daraus, dass das Wohl der Verbraucher – sowohl der Zwischen- als auch der Endverbraucher – als das Endziel anzusehen ist, das das Eingreifen des Wettbewerbsrechts rechtfertigt, um die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben zu unterbinden.“

11 Vgl. z. B. Monopolkommission, Sondergutachten 47 (2007), Preiskontrollen in Energiewirtschaft und Handel? Zur Novellierung des GWB, Tz. 82, verfügbar unter: <https://monopolkommission.de/de/gutachten/weitere-sondergutachten/260-sondergutachten-47.html>.

12 Monopolkommission, Sondergutachten 47 (2007), Preiskontrollen in Energiewirtschaft und Handel? Zur Novellierung des GWB, Tz. 82, verfügbar unter: <https://monopolkommission.de/de/gutachten/weitere-sondergutachten/260-sondergutachten-47.html>: „Die Regelung des § 20 Abs. 3 GWB führt – ebenso wie § 20 Abs. 4 GWB – zu einem Eingriff in den Preissetzungsspielraum auf Seiten der marktstarken Handelsunternehmen. Dieser wird durch die vorgeschlagene Einbeziehung von Großunternehmen in den Anwendungsbereich der Vorschrift noch verstärkt. Während der Handel durch das Verbot von Untereinstandsangeboten in seiner Preisgestaltung gegenüber dem Endverbraucher beschränkt wird, setzt § 20 Abs. 3 GWB bei den Einkaufspreisen der Handelsunternehmen an. Die Gestaltung von Preisen und Konditionen, zu denen der Handel seine Waren bei den Produzenten bezieht, ist ein wichtiger Parameter im Wettbewerb der Handelsunternehmen untereinander. Durch behördliche Eingriffe in die Konditionengestaltung wird vor allem der Wettbewerb zwischen den großen Handelsunternehmen reduziert, der besonders stark ausgeprägt ist. Negative Auswirkungen in Form höherer Preise sind auch auf Seiten der Verbraucher zu befürchten. Preisvorteile beim Warenbezug, die in der Regel an die Konsumenten weitergegeben werden und zu niedrigeren Endverbraucherpreisen führen, können vom Handel nur noch in begrenztem Ausmaß erzielt werden.“

WETTBEWERB

Dr. Lars Wiethaus
Vice President
Charles River Associates,
Brüssel und München



Verbraucherwohlfahrt durch effizienten Wettbewerb im Handel¹

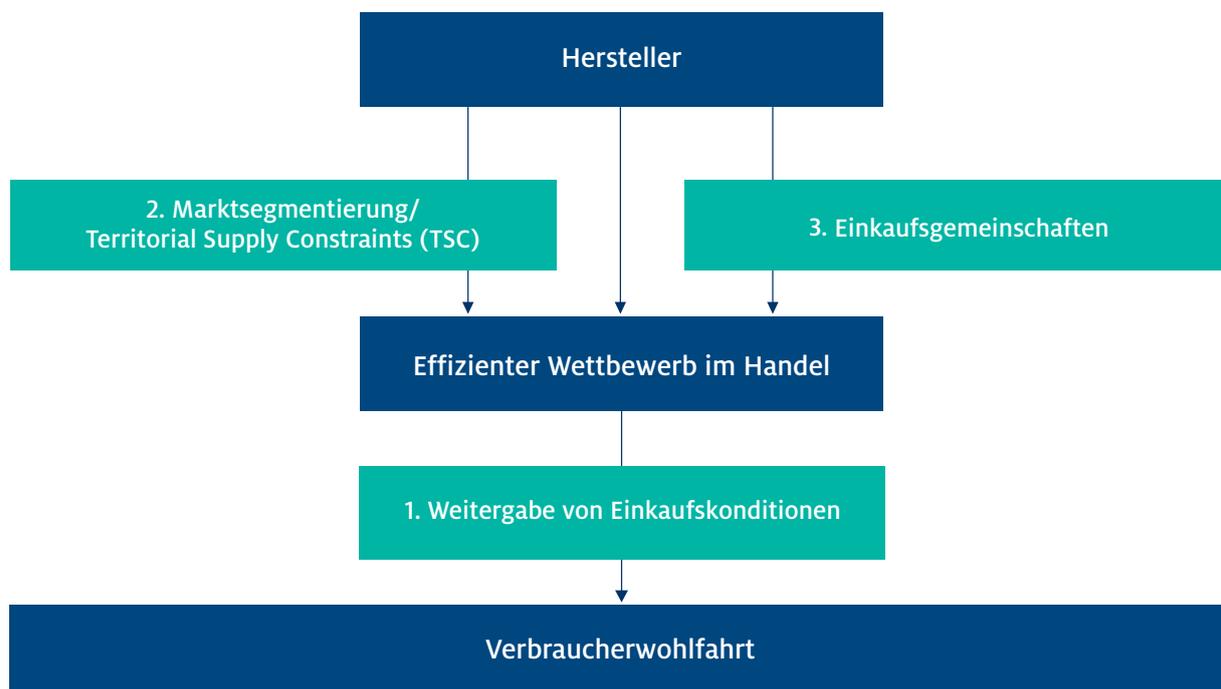
Der Handel ist bekanntlich das zentrale Bindeglied zwischen Herstellern und Verbrauchern. Wie die nachstehende Abbildung verdeutlicht, kommt effizienter Wettbewerb im Handel den Verbrauchern insbesondere dann zu Gute, wenn (bessere) Einkaufskonditionen an die Verbraucher weitergegeben werden (siehe auch Punkt 1). Der Grad der Weitergabe von Einkaufskonditionen ist mit Blick auf die Verbraucherwohlfahrt insofern auch für die Beurteilung von Marktsegmentierungsmaßnahmen

(sog. Territorial Supply Constraints (TSC)) (siehe auch Punkt 2) und Einkaufsgemeinschaften (siehe auch Punkt 3) relevant: Werden bessere Einkaufskonditionen durch den Handel weitergegeben, dann sind Marktsegmentierungen und Einkaufsgemeinschaften nicht nur als Verteilungskampf zwischen Herstellern und Handel aufzufassen, sondern gerade auch im Hinblick auf die Verbraucherwohlfahrt. Auf diese Zusammenhänge wird nachfolgend im Einzelnen näher eingegangen.

¹ Das Thesenpapier dient der Zusammenfassung verschiedener Sachverhalte, die im Rahmen des genannten Vortrages diskutiert wurden. Die Thesen sind nicht zwangsläufig als abschließende Analysen oder Schlussfolgerungen zu verstehen. Dr. Lars Wiethaus hat in der Vergangenheit sowohl Unternehmen des Einzelhandels als auch Markenhersteller wettbewerbsökonomisch beraten. Die hier gemachten Aussagen spiegeln nicht zwangsläufig Ansichten von Charles River Associates oder Mandantinnen oder Mandanten wider. Das vollständige PPT-Slide-Deck des Vortrages ist auf Anfrage bei lwiethaus@crai.com verfügbar.

1. Zur Weitergabe von Einkaufskonditionen durch den Handel

- Der Grad der Weitergabe misst den Anteil der Veränderungen in Einkaufskonditionen, welche an Verbraucher weitergegeben werden. Die Weitergaberate beträgt also 100 Prozent, wenn bessere Einkaufskonditionen 1:1 an Verbraucher durchgereicht werden. Gleiches gilt für schlechtere Einkaufskonditionen.
- Hohe Weitergaberraten sind aus zwei Gründen von Bedeutung für die Verbraucherwohlfahrt:
 - **Einschätzung der Wettbewerbsintensität an sich:** Hohe Weitergaberraten sprechen in der Regel für intensiven Wettbewerb.
 - **Verhältnis von Herstellern und Handel im Kontext von TSC und Einkaufsgemeinschaften:** Vorteile für den Handel führen im Falle hoher Weitergaberraten zu Vorteilen für Verbraucher.
- Gemäß der empirischen ökonomischen Literatur ist die Weitergabe branchenweiter Änderungen von Einkaufskonditionen durch den Handel in der Regel hoch.²
- Aktuell zeigen empirische Studien beispielsweise, dass die Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020 vollständig durch den deutschen Lebensmitteleinzelhandel an die Verbraucher weitergegeben wurde.³
- So ist der deutsche Lebensmitteleinzelhandel bekanntlich zwar verhältnismäßig konzentriert. Ein hoher Grad der Weitergabe besserer Einkaufskonditionen bleibt jedoch – neben strukturellen Merkmalen – ein wichtiger zusätzlicher Indikator und Beurteilungsmaßstab für funktionierenden Wettbewerb. Andererseits sind Einkaufskonditionen im Kontext von Marktsegmentierungen und Einkaufsgemeinschaften auch vor dem Hintergrund deren Weitergabe an die Verbraucher zu beurteilen (hierzu sogleich).



2 Siehe unter anderen: Nakamura, E., & Zerom, D. (2010). Accounting for incomplete pass-through. *The Review of Economic Studies*, 77(3), 1192-1230; Kim, D., & Cotterill, R. W. (2008). Cost pass-through in differentiated product markets: The case of us processed cheese. *The Journal of Industrial Economics*, 56(1), 32-48; Leibtag, E. (2007). Cost pass-through in the US coffee industry (NO. 38). USDA Economic Research Serv.; Besanko, D., Dubé, J. P., & Gupta, S. (2005). Own-brand and cross-brand retail pass-through. *Marketing Science*, 24(1), 123-137.

3 Siehe z. B. Fuest, C., Neumeier, F., & Stöhlker, D. (2020). Die Preiseffekte der Mehrwertsteuersenkung in deutschen Supermärkten: Eine Analyse für mehr als 60.000 Produkte. *Ifo Schnelldienst Digital*, 1, 1–05; Wiethaus, L., Fischer, D., & Wieting, M. (2023). Hat der Handel die Umsatzsteuersenkung im Jahr 2020 an die Verbraucher weitergegeben? Eine empirische Untersuchung auf Grundlage von Daten der EDEKA und Netto Marken-Discount, April 2023.

2. Zur Marktsegmentierung

Die EU-Kommission hat im Jahr 2020 die Ergebnisse einer umfassenden Studie zum Ausmaß und den Effekten von Marktsegmentierungen (sog. *Territorial Supply Constraints – TSC*) vorgelegt.⁴ Anhand illustrativer Beispiele wird gezeigt, dass die Preise bekannter Markenprodukte in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten erheblich – um teils mehr als 100 Prozent zwischen dem günstigsten und teuersten beobachteten Preis – schwanken können.

Dabei sind die beobachteten Preisunterschiede nicht immer auf zu erwartende Unterschiede in der Kaufkraft in verschiedenen Ländern zurückzuführen. Insbesondere schlussfolgern die Autoren der Studie anhand einer ökonometrischen Untersuchung, dass eine stärkere Marktsegmentierung (ausgedrückt durch höhere Einkaufspreise) mit höheren Preisen für Verbraucher einhergehen.⁵ Dies gilt unter Berücksichtigung verschiedener Kontrollvariablen, so dass die verbleibenden beobachtbaren Preisunterschiede nicht auf die oftmals von Herstellern genannten Gründe (z. B. Unterschiede in Lohnkosten) zurückzuführen sind.⁶

Unter bestimmten Annahmen schätzen die Autoren der Studie die durch Marktsegmentierung verursachten Mehrkosten für europäische Verbraucher auf 14 Milliarden Euro.⁷

Im geltenden Rechtsrahmen ist Marktsegmentierung vor allem durch marktbeherrschende Hersteller problematisch. Handelsunternehmen müssen demnach nicht nur – soweit möglich – unterschiedliche Einkaufskonditionen in verschiedenen Ländern aufzeigen, sondern auch eine marktbeherrschende Stellung des entsprechenden Herstellers.

Die Entscheidung der Europäischen Kommission zu AB InBev gibt Anhaltspunkte für die relevanten empirischen Kriterien.⁸ International aufgestellten Handelsunternehmen sowie (europäischen) Einkaufsgemeinschaften dürfte ein systematisches empirisches Screening von national divergierenden Einkaufskonditionen sowie von Indikatoren zur Prüfung von Marktmacht auf Herstellerseite leichter fallen als vornehmlich national agierender Handelsunternehmen.

3. Zu Einkaufsgemeinschaften

Durch Einkaufsgemeinschaften erbrachte Leistungen oder Effizienzen sollten im Rahmen von Verhandlungslösungen zwischen Handel und Herstellern erwartungsgemäß bezahlt oder durch niedrigere Einkaufspreise bzw. Rabatte abgegolten werden. Eine Vergütung von Leistungen, bzw. eine Aufteilung anderer Effizienzen unter den Verhandlungspartnern stehen grundsätzlich im Einklang mit ökonomischen Verhandlungslösungen zwischen Partnern mit gleicher Verhandlungsmacht. Bei der Bezahlung von Leistungen oder der Aufteilung von Effizienzen handelt es sich, an sich, noch nicht um eine Erhöhung von Verhandlungsmacht von Händlern.

Tatsächlich liefert die ökonomische Literatur verschiedene Erklärungen dafür, dass sich mit steigender Einkaufsmenge auch die Verhandlungsmacht erhöhen kann. Allerdings geschieht dies nicht automatisch nach der Formel ‚Einkaufsmenge erhöht die Einkaufsmacht‘; es gelten vielmehr spezifische im Einzelfall zu prüfende Wirkungsmechanismen.⁹

4 European Commission, Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs, (2020). Study on territorial supply constraints in the EU retail sector: final report, Publications Office.

5 idem, Seite 74.

6 ibid.

7 idem, Seite 87.

8 Europäische Kommission, AT.40134, AB InBev beer trade restrictions, Seiten 16-20.

9 Für einen Überblick über die relevante ökonomische Literatur siehe z. B. Wiethaus, L., von Müllern, C. und D. Fischer (2020). European Retail Alliances in light of the economic literature. A literature review prepared for EuroCommerce.

Wenn sich Einkaufskonditionen verbessern, dann verringern sich unter praktisch relevanten Voraussetzungen (insb. quasi-linearen Verträgen) voraussichtlich regelmäßig auch die Verbraucherpreise. Zu diesem Schluss kommt beispielsweise auch eine von der EU-Kommission herausgegebene Studie wonach Einkaufsgemeinschaften Vorteile für Handelsunternehmen liefern, welche – hinreichender Wettbewerb auf der Handelsstufe vorausgesetzt – voraussichtlich auch zumindest teilweise an Verbraucher weitergegeben werden.¹⁰

Andererseits hatte eine breit angelegte von der EU-Kommission veröffentlichte Studie keine Evidenz dafür geliefert, dass eine zunehmende Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel zu einem Rückgang der Produktauswahl oder Innovationen geführt hätte.¹¹

Dies ist insofern auf Einkaufsgemeinschaften (je nach Art) übertragbar, als dass bessere Einkaufskonditionen (siehe oben) gemäß dieser Studie keine negativen Implikationen für die Produktauswahl und Innovationen haben, wobei die Markt- und Wettbewerbsstruktur auf den Absatzmärkten des Handels durch Einkaufskooperationen unverändert bleiben.



10 Colen, L., Bouamra-Mechemache, Z., Daskalova, V., & Nes, K. (2020). Retail alliances in the agricultural and food supply chain. EUR 30206 EN. Publications Office of the European Union. Luxembourg.

11 European Commission, Directorate-General for Competition, (2016). The economic impact of modern retail on choice and innovation in the EU food sector: final report, Publications Office.

GWB-NOVELLE

Dr. Thorsten Käseberg
Bundesministerium für
Wirtschaft und Klimaschutz



Die 11. GWB-Novelle: Welche wettbewerbspolitischen Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem Wettbewerbsstärkungsgesetz?

- Der Gesetzentwurf stärkt das Paradigma einer durchsetzungsfähigen Wettbewerbspolitik und benennt hierzu Konstellationen, in denen das neue Instrument zur Abstellung einer Wettbewerbsstörung nach einer Sektoruntersuchung zur Anwendung kommen soll.
- Eine Erstarrung und Vermachtung von Märkten kann sich Deutschland in der „Zeitenwende“ mit angebotsseitigen Herausforderungen des Energiepreisschocks, der nötigen Dekarbonisierung und der demographischen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt noch weniger leisten als früher.
- Ziel des Gesetzentwurfs sind stärkere Wettbewerbsimpulse und mehr Wettbewerb. In vermachteten Märkten soll sich eine neue Dynamik entfalten. In der Folge sollen so auch Input- und Endverbraucherpreise gesenkt und Ressourcen für produktivere Verwendungen und insbesondere Innovationen freigesetzt werden. Dies stärkt den Investitions- und Innovationsstandort Deutschland.
- Der Gesetzentwurf enthält hierzu drei Elemente:
 - Kernstück der 11. GWB-Novelle ist die Einführung neuer Befugnisse für das Bundeskartellamt, um nach einer Sektoruntersuchung und der Feststellung einer „Störung des Wettbewerbs“ diese Störung abstellen zu können. Intendiert wird damit eine zielgenaue Beseitigung von Wettbewerbsstörungen auf einzelnen Märkten und keine Regulierung einzelner Märkte durch das Bundeskartellamt.
 - Die bereits bestehenden Möglichkeiten der Vorteilsabschöpfung bei Kartellrechtsverstößen sollen ertüchtigt werden.
- Schließlich will der Gesetzentwurf Grundlagen schaffen, damit das Bundeskartellamt die Europäische Kommission bei der Durchsetzung des Digital Markets Act (DMA) unterstützen kann, und enthält darüber hinaus Erleichterungen bei der privaten Durchsetzung des DMA.

GWB-NOVELLE



Prof. Dr. Torsten Körber
Universität zu Köln

Die 11. GWB-Novelle zwischen Wettbewerbsstärkung und Erosion des Kartellrechts

Die 11. GWB-Novelle firmierte im Referentenentwurf vom Sommer 2022 noch unter der Bezeichnung „Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz“. Dieser Titel passt zum Inhalt: Die Durchsetzung des Wettbewerbs wird mehr und mehr als eine staatliche Veranstaltung angesehen. Das GWB, das als „Wettbewerbsbefreiungsgesetz“ und „Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft“ (Erhard) gedacht war, wird ein Stückweit zum „Wettbewerbsverwaltungsgesetz“. Dass sich das Gesetz im Regierungsentwurf selbst nicht mehr so nennt, ändert nichts am Inhalt. Eigenverantwortung, Markt und Wettbewerb wird immer weniger Vertrauen entgegengebracht. In diesem Trend liegt es, die Durchsetzung des Wettbewerbs stärker in die Hände der Behörden zu legen und auf mutmaßlich überlegenes, letztlich aber nur angemaßtes staatliches Wissen statt auf den Wettbewerb als Entdeckungsverfahren (von Hayek) zu setzen.

Ein neuer § 34 Abs. 4 GWB soll es den Kartellbehörden in Zukunft erlauben, Vorteile aus Kartellrechtsverstößen abzuschöpfen, ohne dafür nachweisen zu müssen, dass der Adressat überhaupt Vorteile aus dem Verstoß erlangt hat. Stattdessen sollen diese Vorteile in Zukunft in Höhe von 1% des Inlandsumsatzes mit dem betroffenen Produkt gesetzlich vermutet werden. Dem bekannten und bewährten Kartellbußgeldrecht würde damit eine Art „Bußgeld 2.0“ mit geringeren Voraussetzungen an die Seite gestellt. Das begegnet rechtsstaatlichen Bedenken und löst Verunsicherung aus, ohne neben Bußgeld und Kartellschadensersatz einen Mehrwert für die Kartellrechtsdurchsetzung zu bringen. Immerhin wurde im Regierungsentwurf nicht mehr (wie noch im Referentenentwurf vorgesehen) auch noch auf das Verschuldenserfordernis verzichtet.

Kern der 11. Novelle ist der neue § 32f GWB-E, der es dem Bundeskartellamt auf der Basis einer im Rahmen einer Sektoruntersuchung festgestellten „Wettbewerbsstörung“ erlaubt, massiv in das unternehmerische Verhalten ganzer Sektoren einzugreifen. Diese Regelung ermöglichte es in der Fassung des Referentenentwurfs dem Amt, nach seinem Ermessen praktisch jedwede Wettbewerbsbeschränkung zur „Wettbewerbsstörung“ i.S.v. § 32f Abs. 5 zu erklären. Der Regierungsentwurf macht Einiges klarer, bleibt aber in Vielem vage. Auf dieser Grundlage kann das Amt dann über § 32f GWB-E Abs. 3 und 4 ebenfalls nach Ermessen verhaltensorientierte oder strukturelle Maßnahmen aller Art bis hin zur objektiven Entflechtung anordnen, und zwar gegenüber jedem beliebigen Unternehmen, unabhängig von dessen Marktstellung oder gar Marktbeherrschung und ohne dass der Adressat gegen das Kartellrecht verstoßen haben müsste. Auch insoweit wurde im Regierungsentwurf nachgebessert. Jetzt können nur noch Marktbeherrscher und ÜMB-Unternehmen (§ 19a) entflochten werden. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Aber der Anwendungsbereich der anderen Maßnahmen bleibt vage und in persönlicher und sachlicher Hinsicht umfassend. Eine „symmetrische Regulierung“ ganzer Märkte oder Sektoren erlaubt selbst das sektorspezifische Regulierungsrecht (z. B. auf dem Gebiet des Energie- oder Telekommunikationsrechts) nur ganz ausnahmsweise und innerhalb klar gesetzlich definierter Grenzen. Das bisherige Paradigma des GWB, nach welchem der Wettbewerb sich in staatlich gesetzten Grenzen selbst steuert und nur Marktbeherrscher (§§ 18, 19 GWB) oder Unternehmen in einer besonders starken Position (§§ 19a, 20 GWB) einer

kartellbehördlichen Missbrauchsaufsicht unterliegen, wird durch einen „more administrative approach“ überlagert.

Bundeskartellamtspräsident Mundt hat betont, dass er § 32f GWB-E nicht so verstehe und dass niemand „behördliches Marktdesign ohne echte Eingriffsvoraussetzungen“ wollen könne. Aber § 32f GWB-E, der deutlich über alle bisherigen Ansätze (z. B. das gescheiterte Entflechtungsgesetz von 2009/10) hinausgeht, ermöglicht genau das. Das ist ein Irrweg. Eine Eingriffsnorm muss aus sich heraus klare Maßstäbe und Grenzen setzen. Darauf zu vertrauen, dass das Bundeskartellamt sich die (im Gesetzestext fehlenden) Grenzen bei dessen Anwendung quasi freiwillig selbst auferlegen wird, genügt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht.

Der Referentenentwurf zu § 32f GWB-E war erkennbar mit heißer Nadel gestrickt. Der Regierungsentwurf macht es in vielen Details besser. Doch bleibt das Kernproblem: Es ist kein überzeugender Grund für die Einführung einer solchen Regelung ersichtlich. Die Gesetzesbegründung behauptet Gesetzeslücken, erbringt aber keinerlei überzeugenden Nachweis für deren Existenz. Auch eine Eilbedürftigkeit ist für § 32f GWB-E nicht erkennbar. Angesichts der schon für 2024 geplanten 12. GWB-Novelle wäre es die beste Lösung gewesen, diese grundlegende Richtungsentscheidung zunächst sorgfältiger abzuwägen und zu diskutieren. Aber § 32f GWB-E wird noch 2023 Gesetz werden. Es ist zu hoffen, dass das Parlament die Norm weiter präzisiert und die Eingriffsbefugnisse auf ein vertretbares Maß beschränkt.



PODIUMSDISKUSSION

Position des HDE zum Referentenentwurf eines Wettbewerbsdurchsetzungsgesetzes

Die mit dem Referentenentwurf geplanten Änderungen des GWB gehen an zentraler Stelle in die falsche Richtung. Nach dem Willen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz soll das GWB danach nicht mehr allein dem Schutz des freien Wettbewerbs dienen. Vielmehr soll das Bundeskartellamt ermächtigt werden, unter wenig konturierten Voraussetzungen selbst gestaltend in die Marktprozesse einzugreifen. Damit soll das GWB erstmals mit Möglichkeiten zur Marktregulierung durch das Bundeskartellamt ergänzt werden. Geplant ist damit nicht weniger als eine Neuausrichtung des Kartellrechts.

Auch die weiteren geplanten Änderungen sind ganz überwiegend entweder nicht erforderlich oder unangemessen. Auf die folgenden geplanten Maßnahmen sollte daher verzichtet werden:

- Die Beschleunigung der Sektoruntersuchungen (§ 32e Abs. 3 GWB-E) kann deren Qualität negativ beeinträchtigen. Für die betroffenen Unternehmen drohen unverhältnismäßige Belastungen bei der Datenlieferung. Fristvorgaben für den Abschluss der Sektoruntersuchungen sind auch nicht erforderlich, da das Bundeskartellamt bisher zügig gearbeitet und laufende Untersuchungen keineswegs verzögert hat.



Podiumsdiskussion mit Dr. Thorsten Käseberg (M.) und Prof. Dr. Torsten Körber (r.)

- Die Möglichkeiten, Unternehmen zur Anmeldung von Zusammenschlüssen zu verpflichten, auch wenn die Voraussetzungen der gesetzlichen Fusionskontrolle nicht vorliegen (§ 32f GWB-E), verschärft die Möglichkeiten einer spezifischen Fusionskontrolle unterhalb der gesetzlichen Kriterien, ohne die Voraussetzungen hinreichend zu konturieren. Auf diese Weise werden erhebliche Rechtsunsicherheiten für die im Anwendungsbereich befindlichen Unternehmen geschaffen. Die Regelung ist zur Beseitigung von Wettbewerbsproblemen nicht erforderlich und wird zu einer Erhöhung der Fallzahlen beim Bundeskartellamt führen. Damit wird die mit der 10. GWB-Novelle verfolgte Effektivierung der Fusionskontrolle konterkariert.
- Die geplanten Erleichterungen zur Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Wettbewerbsstörungen (§ 32f Abs. 3 GWB-E) ermöglicht dem Bundeskartellamt ohne hinreichend konkretisierte Voraussetzungen weitgehende Eingriffe in die unternehmerische Handlungsfreiheit rechtskonform agierender Unternehmen und kann zu einer staatlichen Lenkung bzw. Steuerung von Marktprozessen führen. Bereits die gesetzliche Ermächtigung des Bundeskartellamts wird damit voraussichtlich die Wettbewerbsintensität dämpfen, selbst wenn von den Möglichkeiten zunächst kein Gebrauch gemacht werden sollte.
- Die als „ultima ratio“ geplante Entflechtungsmöglichkeit unabhängig von einem konkreten Wettbewerbsverstoß (§ 32f Abs. 4 GWB-E) kann in Folge angeordneter Zwangsverkäufe zu Wettbewerbsverzerrungen führen und diskriminiert national tätige Unternehmen. Es ist fraglich, ob die mit dem Zwangsverkauf verbundene Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte mit dem Schutz der Grundrechte Dritter gerechtfertigt werden kann. Da viel dafür spricht, dass eine solche Maßnahme wegen der damit verbundenen Wertverluste als unverhältnismäßig zu bewerten ist, begegnet sie auch verfassungsrechtlichen Bedenken.
- Die erleichterte Vorteilsabschöpfung (§ 34 Abs. 1 und 4 GWB-E) hat de facto den Charakter einer Nebenstrafe. Wegen des Verzichts auf das Verschuldensprinzip und der Beweislastumkehr verstößt die geplante Maßnahme daher gegen rechtsstaatliche Grundsätze.

Allein die Umsetzung der EU-Vorgaben zur Durchsetzung des DMA kann in weiten Teilen unterstützt werden. Sie orientiert sich eng an der entsprechenden EU-Verordnung. Weder erforderlich noch EU-rechtlich geboten ist allerdings die Implementierung von Möglichkeiten der privaten Rechtsdurchsetzung. Die öffentlich-rechtliche Rechtsdurchsetzung mit Bußgeldern reicht zur Durchsetzung der Vorgaben des DMA aus. Auf das Instrument der privaten Rechtsdurchsetzung zur Einhaltung der Vorgaben des DMA sollte daher zur Vermeidung unterschiedlicher Rechtsauslegungen auch im Interesse der Rechtssicherheit verzichtet werden.



DISKUSSIONSRUNDE





KERNAUSSAGEN DER DISKUSSIONSTEILNEHMER



Eine Säule der Sozialen Marktwirtschaft ist nicht nur die Bekämpfung von Monopolen, sondern auch ein klarer und absehbarer rechtlicher Rahmen für den Wettbewerb der Unternehmen. Eine Card blanche für das Bundeskartellamt kann dieser Vorgabe nicht genügen. Zudem kann die Bundesregierung bis heute keinen möglichen Anwendungsfall für ihre 11. GWB-Novelle nennen. Es spricht viel dafür, die jetzt geplanten Änderungen nicht vorschnell umzusetzen sondern noch einmal gründlich über die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft nachzudenken.

Hansjörg Durz, MdB
CDU/CSU



Ein starkes Wettbewerbsrecht und ein gut ausgestattetes Bundeskartellamt sind elementare Eckpfeiler für den fairen Wettbewerb in Deutschland und auch ganz im Sinne der Einzelhändler und Einzelhändlerinnen. Die Unternehmen, die sich an Recht und Gesetz halten, dürfen nicht die Dummen sein. Nur in einem fairen Wettbewerb entstehen angemessene Preise und Innovation wird gefördert.

Wo die Marktstruktur jedoch dem Wettbewerb entgegensteht und wo beispielsweise regelmäßig parallele Preisentwicklungen zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu beobachten sind, soll die 11. GWB-Novelle nun Abhilfe schaffen, und die Eingriffsinstrumente des Kartellrechts sollen gestärkt werden: So soll das Bundeskartellamt etwa künftig im Anschluss an Sektoruntersuchungen festgestellte Störungen des Wettbewerbs abstellen können, und Vorteile, die Unternehmen aus Kartellrechtsverstößen erzielt haben, sollen künftig einfacher abgeschöpft werden können. Damit fördert die 11. GWB-Novelle den fairen Wettbewerb weiter.

Darüber hinaus setzen wir als grüne Bundestagsfraktion uns auch dafür ein, noch in dieser Wahlperiode das Wettbewerbsrecht mit Blick auf mehr Nachhaltigkeit sowie Verbraucherschutz weiterzuentwickeln.

Dr. Sandra Detzer, MdB
Bündnis 90/Die Grünen





Der Referentenentwurf zur 11. GWB-Novelle beinhaltet drei wichtige Bestandteile, von denen die Einführung des §32f besonders in der Debatte steht. Ich bin grundsätzlich der Auffassung, dass das Instrument der Sektoruntersuchung durch den Vorschlag auf doppeltem Wege eine Verbesserung erhält: Die zeitliche Straffung auf 18 Monate verbessert das Verfahren für Unternehmen und Bundeskartellamt gleichermaßen. Daneben wird die Sektoruntersuchung durch die Ermöglichung von Sanktionsmaßnahmen gestärkt und damit eine Lösung für Situationen geschaffen, in denen ein Markt vermachtete Strukturen aufweist und eine Störung des Wettbewerbs festzustellen ist, der über die bisher bestehenden Instrumente des Bundeskartellamts nicht angegangen werden kann. In der Frage der Definition der Störung und den möglichen Maßnahmen, in der Frage der Rechtsmittel und in einigen weiteren Punkten wird die parlamentarische Beratung aber sicher auch noch gewisse Veränderungen und Konkretisierungen ergeben.“

Sebastian Roloff, MdB
SPD



Die 11. GWB-Novelle sollte direkt mit der 12. zusammengelegt werden. Man muss den zeitlichen Kontext bedenken, in dem die Maßnahmen zunächst erdacht wurden, die nun in die 11. GWB-Novelle fließen sollen. Die Debatte, wie transparent Mineralölkonzerne den Tankrabatt weitergeben, gehört der Vergangenheit an. Ebenso wie die Forderung nach Gewinnabschöpfungen. Der Fokus sollte zunächst sein, den DMA in nationales Recht zu übersetzen. Zudem muss klar sein, dass das Kartellamt nicht autonom Märkte entflechten und designen kann. Für diesen empfindlichen Eingriff bedarf es einer anderen Legitimation.

Reinhard Houben, MdB
FDP



SCHLUSSWORT

Stefan Genth
Hauptgeschäftsführer
Handelsverband Deutschland





IMPRESSUM

Handelsverband Deutschland
HDE e. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Telefon +49 30 7262500
hde@einzelhandel.de
www.einzelhandel.de

Fotos: Santiago Engelhardt



HDE
Handelsverband
Deutschland

Handelsverband Deutschland
HDE e. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Telefon +49 30 7262500
hde@einzelhandel.de

www.einzelhandel.de

**ZEIT ZUM
HANDELN!**

zeitzumhandeln.hde.de